



Wegbeschreibung

ZULASSUNGSBEHÖRDE GERSTHOFEN



ZULASSUNGSBEHÖRDE SCHWABMÜNCHEN



Information der Zulassungsbehörde

KURZZEITKENNZEICHEN

Zulassungsbehörde Gersthofen
Tiefenbacherstraße 8
86368 Gersthofen

Tel. 0821 3102 3333
Fax. 0821 3102 1771

Öffnungszeiten:
Mo + Di: 7.30 - 15 Uhr
Mi + Fr: 7.30 - 12.30 Uhr
Do: 7.30 - 17.30 Uhr

Zulassungsbehörde Schwabmünchen
Fuggerstraße 10
86830 Schwabmünchen

Tel. 0821 3102 3333
Fax. 0821 3102 1771

Öffnungszeiten:
Mo - Fr: 7.30 - 12.30 Uhr
Mo + Di: 14 - 16 Uhr
Do: 14 - 17.30 Uhr

Internet: www.landkreis-augsburg.de
E-Mail: Kfz-zulassung@LRA-a.bayern.de

Bildquelle: fotolia.com, #9196866, Dmitrijs Dmitrijevs
Stand: 15. September 2018





Kurzzeitkennzeichen nach § 16 a FZV (Rechtsänderung zum 1. April 2015)

VERWENDUNGSZWECK:
PROBEFAHRTEN, ÜBERFÜHRUNGSFAHRTEN

A) Zuständigkeit

Das Kurzzeitkennzeichen kann bei folgenden Zulassungsbehörden beantragt werden:

- ▶ Wo der Antragsteller seinen **Hauptwohnsitz** hat (Ausweispapiere vorlegen) bzw. wo sich der tatsächliche **Aufenthaltort** des Antragstellers befindet (ohne Hauptwohnsitz in Deutschland).

oder

- ▶ Wo er das Fahrzeug gekauft hat, also dem **Standort des Fahrzeuges**. Zum Nachweis sind der Kaufvertrag und die Fahrzeugpapiere vorzulegen.

B) Voraussetzungen

- ▶ Das Kurzzeitkennzeichen ist maximal 5 Tage gültig, sofern für das Fahrzeug über den kompletten Zeitraum eine **gültige Hauptuntersuchung** und (bei hierfür prüfpflichtigen Fahrzeugen) eine gültige **Sicherheitsprüfung** nachgewiesen werden.
- ▶ Das Fahrzeug muss **abgemeldet** sein. Beim Saisonkennzeichen darf es nur außerhalb des Betriebszeitraums mit Kurzzeitkennzeichen bewegt werden.
- ▶ Die Fahrzeugdaten sind **vollständig** in den Fahrzeugschein einzutragen. Die bestehenden Fahrzeugpapiere sind hierfür vorzulegen.

1. Kurzzeitkennzeichen für Fahrten ohne gültige Hauptuntersuchung

- ▶ Ist die Hauptuntersuchung/Sicherheitsprüfung **nicht mehr gültig**, so dürfen nur **Fahrten zur nächstgelegenen** Untersuchungsstelle im Zulassungsbezirk und **zurück** durchgeführt werden.
- ▶ Zur Beseitigung von bei der Prüfung/Untersuchung **festgestellten Mängeln**, dürfen **Fahrten zu und von nächstgelegener** geeigneter Einrichtung im Zulassungsbezirk oder einem **angrenzenden** Zulassungsbezirk durchgeführt werden.
- ▶ Erst nach **bestandener** Hauptuntersuchung/Sicherheitsprüfung, dürfen Probe- und Überführungsfahrten im **gesamten** Bundesgebiet unternommen werden.

2. Kurzzeitkennzeichen für Fahrten mit fehlender Betriebserlaubnis

Wenn für das Fahrzeug **keine Betriebserlaubnis** besteht, dürfen **nur Fahrten im Zusammenhang** mit der **Erlangung einer Betriebserlaubnis** zur **nächstgelegenen** Begutachtungsstelle im Bezirk der Zulassungsbehörde, die das Kennzeichen zugeteilt hat, oder einem **angrenzenden** Bezirk durchgeführt werden. Erst nach erteilter Betriebserlaubnis durch die Zulassungsbehörde, darf das Kurzzeitkennzeichen dann weiter verwendet werden.

Das Kurzzeitkennzeichen ist ein nationales Kennzeichen. Eine offizielle Anerkennung dieser Kennzeichen im Ausland ist auf Grund zwischenstaatlicher Abkommen aktuell nur in den Ländern **Österreich, Italien, Dänemark und Schweiz** gegeben

C. Es werden folgende Unterlagen benötigt:

1. Versicherungsbestätigung (EVB-Nummer) gem. § 23 FZV für Kurzzeitkennzeichen
2. Nachweis der Betriebserlaubnis durch Vorlage der Original Fahrzeugdokumente oder verifizierter Abschriften
3. Ausweis des Antragstellers oder Reisepass mit Meldebescheinigung, bzw. bei Firmen Gewerbeanmeldung; bei eingetragenen Firmen, Handelsregisterauszug
4. Vollmacht (wenn der Antragsteller nicht selbst erscheint) und Ausweis des Bevollmächtigten – gilt nur für Antragsteller, die einen Hauptwohnsitz im Landkreis haben.
5. Kaufvertrag bzgl. des Standortnachweises

D. Allgemeine Informationen

1. Das Fahrzeug darf nicht zum Verkehr **zugelassen** sein.
2. Verwendung nur für **ein** Fahrzeug.
3. Verwendung auf öffentlichen Straßen nur innerhalb des angegebenen Zeitraums.
4. Die Gültigkeit beträgt maximal **fünf Tage** ab Zuteilung. Nach Ablauf der Gültigkeit darf das Kurzzeitkennzeichen nicht mehr verwendet werden. Der Halter ist dafür verantwortlich, dass die Gültigkeit entsprechend beachtet wird.
5. Die zugeteilten Kurzzeitkennzeichen und der ausgegebene Fahrzeugschein müssen nicht zurückgegeben werden.